

## **§ 7 Staatsaufsicht**

<sup>1</sup>Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. <sup>2</sup>Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. <sup>3</sup>Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.